

Dummerstorfer Amtsanzeiger



FÜR DIE ORTE: Damm, Reez, Groß Viegeln, Klein Viegeln, Dummerstorf, Bandelstorf, Göldenitz, Pankelow, Schlage, Waldeck, Dishley, Klein Schwarfs, Kavelstorf, Griebnitz, Klingendorf, Niex, Kessin, Hohen Schwarfs, Beselin, Lieblingshof, Petschow, Godow, Wolfsberg, Prisannewitz, Scharstorf, Groß Potrems, Klein Potrems und Wendorf



Foto: Pixabay.de

Gemeinde Dummerstorf

Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf

Telefon: 038208 6280

Fax: 038208 62860

E-Mail: info@dummerstorf.de

Internet: www.dummerstorf.de

Unsere Sprechzeiten:

- Dienstag:
9:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
- Donnerstag:
8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen

Nachrichten aus dem Rathaus

Schulnachrichten

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

Kirchliche Nachrichten

Wir gratulieren

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Beschlussfassung des gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V aufgestellten Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Dummerstorf i. V. m. § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V

Die Gemeindevertretung nimmt als Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Dummerstorf durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Dummerstorf den Bestätigungsvermerk vom 05.12.2022 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dummerstorf stellt gemäß § 60 Kommunalverfassung M - V i. V. m. § 42 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M - V für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt fest:

- Das Vermögen zum 31.12.2019 beträgt 73.401.944,64 EUR
- Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2019 beträgt 75,02 %
- Die Gemeinde Dummerstorf ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.
- Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Liquidität beträgt 0,00 EUR
- Das Jahresergebnis 2019 nach Veränderung der Rücklagen 1.358.297,33 EUR
- Die Finanzrechnung weist für 2019 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung aus in Höhe von 2.169.008,81 EUR
- Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2019 beträgt -3.185.527,88 EUR
- Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen in 2019 beträgt -1.986,45 EUR
- Die Änderung der liquiden Mittel in 2019 ergibt eine Abnahme in Höhe von 2.172.663,98 EUR
- Unter Berücksichtigung des Vortrages der liquiden Mittel des Vorjahres beträgt der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2019 8.050.804,85 EUR

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2019 und die Anlagen erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sein Prüfungsergebnis in einem abschließenden Bestätigungsvermerk zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.01.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 06.12.2022.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Dummerstorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt vom 18.01. - 26.01.2023 im Rathaus der Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf, Zimmer 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Dummerstorf, 06.12.2022

gez. *Wiechmann*
Bürgermeister

Siegel

Beschlussfassung zur Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5, Satz 2 Kommunalverfassung M-V für das Haushaltsjahr 2019 in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dummerstorf am 06.12.2022

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Dummerstorf für das Haushaltsjahr 2019 und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Dummerstorf zur Entlastung des Bürgermeisters wird die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 60 Abs. 5, Satz 2 Kommunalverfassung M-V erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung M - V öffentlich bekannt gemacht und liegt vom 18.01.-26.01.2023 im Rathaus der Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf, Zimmer 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Dummerstorf, 06.12.2022

gez. *Wiechmann*
Bürgermeister

Siegel

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -**

Az: 5433.3-72-31230

**Bodenordnungsverfahren:
Gemeinde:
Landkreis:**

**„Dummerstorf“
Dummerstorf
Rostock**



Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren „Dummerstorf“ werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Gründe:

1. Im Anhörungstermin am 01.12.2022 wurde den Teilnehmern der Wertermittlungsrahmen bekannt gegeben und die Ergebnisse der Wertermittlung anhand der ausgelegten Unterlagen (Bodenschätzungskarten, Ergebnisse der Wertermittlung, Wertermittlungsrahmen) erläutert.
2. Von den Beteiligten vorgebrachte, begründete Einwände gegen die ausgelegten und erläuterten Wertermittlungsergebnisse wurden in die Feststellung aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, den 07.12.2022

Im Auftrag

Antje Adjinski



Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch die neu gefasste Anlage durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V, S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Dummerstorf (nachfolgend „Gemeinde“ benannt) ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ (nachfolgend „Verband“ genannt), der entsprechend der §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWag) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

(2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehört neben dem Verbandsbeitrag auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß des „Amtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS)“ im Gebiet der Gemeinde, sowie der Satzung und Beitragsumlage des Verbandes.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gebühr wird für folgende Nutzungsarten pro Hektar festgesetzt. Für die jeweiligen Nutzungsarten gelten folgende Gebührensätze:

Nutzungsarten	Gebührensatz EUR/ha
a.) Gebäude- u. Freiflächen, Betriebsflächen, Gartenflächen	12,83
b.) Verkehrsflächen	16,83

c.) Acker- u. Brachland	8,83
d.) Grünland, Gehölz, Moor, Unland, Waldflächen u. Wasserflächen	4,83

(4) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

(5) Ist ein Flurstück mehreren Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen, so wird nur der jeweilige Anteil bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschildner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 4 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- Am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung).

(5) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 S. 2 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ vom 01.12.2021 außer Kraft.

Dummerstorf, den 07. Dezember 2022


A. Wietmann
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch die neu gefasste Anlage durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V, S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Dummerstorf (nachfolgend „Gemeinde“ benannt) ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ (nachfolgend „Verband“ genannt), der entsprechend der §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

(2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehört neben dem Verbandsbeitrag auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß des „Ämtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS)“ im Gebiet der Gemeinde, sowie der Satzung und Beitragsumlage des Verbandes.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gebühr wird für folgende Nutzungsarten pro Hektar festgesetzt. Für die jeweiligen Nutzungsarten gelten folgende Gebührensätze:

Nutzungsarten	Gebührensatz EUR/ha
a.) Gebäude- u. Freiflächen	46,59
b.) Betriebs- u. Verkehrsflächen	31,19

c.) Ackerland, Grünland, Gartenland, Obstbauland u. sonstige Flächen	8,09
d.) Wald, Moor u. Unland	4,24
e.) Gewässer	1,16

(4) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

(5) Ist ein Flurstück mehreren Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen, so wird nur der jeweilige Anteil bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenscheidner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 4 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenscheid, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenscheid entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.

b) Am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung).

(5) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 S. 2 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 01.12.2021 außer Kraft.

Dummerstorf, den 07. Dezember 2022


A. Weichmann
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“,

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch die neu gefasste Anlage durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V, S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Dummerstorf (nachfolgend „Gemeinde“ benannt) ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ (nachfolgend „Verband“ genannt), der entsprechend der §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. (2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehört neben dem Verbandsbeitrag auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten. (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß des „Ämtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS)“ im Gebiet der Gemeinde, sowie der Satzung und Beitragsumlage des Verbandes. (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. (3) Die Gebühr wird für folgende Nutzungsarten pro Hektar festgesetzt. Für die jeweiligen Nutzungsarten gelten folgende Gebührensätze:

Nutzungsarten		Gebührensatz EUR/ ha
1.	Gebäude-, Frei- u. Verkehrsflächen	78,22
2.	Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	31,06
2 a.	Friedhof	31,06
3.	landwirtschaftliche Flächen, Betriebsflächen u. Flächen anderer Nutzung	19,27

3 a.	Grünanlage	19,27
4.	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland	13,38
5.	Gewässer	8,66
6.	frei entwässernde Flächen	0,00

(4) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). (5) Ist ein Flurstück mehreren Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen, so wird nur der jeweilige Anteil bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat. (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 4 zutrifft. (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren. (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
b) Am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt. (3) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (4) Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung). (5) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 S. 2 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 01.12.2021 außer Kraft.

Dummerstorf, den 07. Dezember 2022


Bürgermeister



Nachrichten aus dem Rathaus

Neujahrsgrüße

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dummerstorf,

im Namen der Gemeindevertretung wünsche ich Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2023.

Wie ich bereits im letzten Amtsanzeiger angekündigt habe, möchte ich Ihnen hier und in den kommenden Ausgaben wesentliche Projekte, welche die Verwaltung und die Gemeindevertretung derzeit beschäftigen, vorstellen.

In dieser Ausgabe soll es um ein Projekt gehen, welches mir besonders am Herzen liegt. Die Modernisierung des **Schul- und Sportcampus in Dummerstorf**. Genau genommen handelt es sich hierbei um mehrere Projekte: dem Ausbau und die Modernisierung der Sportanlage Mach-mit-Stadion, die Ansiedlung einer integrativen Gesamtschule sowie dem damit verbundenen Neubau einer Grundschule.

Dem aufmerksamen Beobachter sind sicherlich schon die Bauarbeiten im Mach-mit-Stadion aufgefallen. Derzeit wird die Tribünenanlage erneuert. Der alte Wall mit Sitzschalen aus dem ehemaligen Ostseestadion war mittlerweile sehr in die Jahre gekommen, nicht mehr schön anzusehen und erfüllte auch keine heutigen Sicherheitsstandards mehr. Die neue überdachte Tribüne mit einem angrenzenden Versorgungs- und Richterturm wird der neue zentrale Punkt des Stadions. Ebenfalls sollen in diesem Jahr die Außenanlagen des Stadions verbessert und ausgebaut werden. So soll der Tennisplatz auf die andere Seite des Platzes verlegt werden. Neben der neuen Tribüne soll ein Beachvolleyplatz entstehen. Weiterhin wird ein zweiter Kunstrasenplatz neben dem bestehenden Platz eingefügt. Abschließend werden dann noch die bestehenden Aschbahnen gegen einen modernen Tartanbelag ausgetauscht.

Ein weiteres sehr aufwändiges Teilprojekt ist die Ansiedlung einer integrativen Gesamtschule. Einfacher ausgedrückt bedeutet das: Es ist Wunsch der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters und der Verwaltung, dass man künftig einen höherwertigen Bildungsabschluss, z. B. das Abitur in Dummerstorf ablegen kann. Viele Eltern und vor allem die Schüler kennen den langen und zeitaufwändigen Schulweg aus der Gemeinde nach Sanitz. Wir versprechen uns hiervon eine Steigerung von Attraktivität und Qualität für den Schulstandort Dummerstorf. Aufwändig ist dieser Prozess deshalb, da sehr

viele Stellen und Behörden, z. B. das Bildungsministerium, der Landkreis, Schulämter etc. in diese Entwicklung einbezogen werden und unterstützen müssen. So muss die Gemeinde auch die dafür notwendigen Schülerzahlen darstellen können. Weiterhin würde die Erweiterung von einer Regionalen Schule auf eine integrative Gesamtschule auch einen deutlich höheren Lehrer- und Raumbedarf nach sich ziehen.

Letzteres möchte die Gemeinde mit dem Neubau der Grundschule umsetzen, so dass künftig das alte Schulgebäude ausschließlich für die avisierte Gesamtschule zur Verfügung steht. Der Grundschulneubau soll in Form eines zweistöckigen modernen Gebäudes realisiert werden, welcher neben dem Hortgebäude entstehen und mit diesem verbunden werden soll. Parallel dazu wird das alte Gebäude weiter nach und nach saniert. Darüber hinaus erfolgt in diesem Jahr die Umsetzung der Digitalisierung der Regionalen Schule. Damit werden optimale Schul- und Lernbedingungen für unsere künftigen Schüler und die Lehrkräfte geschaffen. Der Neubau und die Sanierungsmaßnahmen stellen allerdings auch eine gewaltige finanzielle Herausforderung für den Gemeindehaushalt dar. Die notwendigen Entscheidungen wurden bereits diesbezüglich in der Gemeindevertretung getroffen. Denn seien wir mal ehrlich - gibt es einen besseren Grund viel Geld auszugeben, als für eine schöne Schul- und Sportumgebung von der viele Generationen an Schülern, Lehrern und Vereinen langfristig profitieren werden? Wir werden uns auch in diesem Jahr weiterhin für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schul- und Sportcampus in Dummerstorf einsetzen. Es gibt noch viel zu tun.

In der nächsten Ausgabe möchte ich Ihnen einen kleinen Einblick in bestehende und geplante Wohn- und Straßenbauprojekte geben.

Bis dahin wünsche ich Ihnen einen guten Start in die ersten Wochen des Jahres 2023 und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Jürgen Sprank
Gemeindevorsteher

IMPRESSUM:

Dummerstorfer Amtsanzeiger
Erscheinung: 15. des Monats
Die Auflage: 3.888 Exemplare

Herausgeber, Verlag und Satz: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Druck: **Druckhaus WITTICH**, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister.

Verantwortlich für den außeramtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Auslage von Mitnahmeexemplaren und Archivierung sämtlicher Ausgaben in der Gemeinde Dummerstorf, 18196 Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2. Nachdruck oder auszugsweiser Nachdruck ist nur mit Genehmigung gestattet.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Die nächste Ausgabe des Dummerstorfer Amtsanzeigers erscheint am 15. Februar 2023.

Die Beiträge für die Informationsteile sind bis zum 01. Februar 2023 bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Information der Verwaltung für das Jahr 2023

Gestiegene Kosten in allen Bereichen, ob umgelegt durch den Landkreis Rostock in Form der Kreisumlage oder selbst inflationsbedingt davon betroffen, zwingen die Gemeinde Dummerstorf zur Erhöhung der Hebesätze.

Um auch weiterhin den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dummerstorf die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Infrastruktur bereitstellen bzw. erhalten zu können, ist eine Erhöhung auf die empfohlenen Mindest-

hebesätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Grundlage Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) unabdinglich.

Somit werden die Hebesätze für die

- | | |
|-----------------|---------------|
| - Grundsteuer A | auf 323 v. H. |
| - Grundsteuer B | auf 427 v. H. |
| - Gewerbesteuer | auf 381 v. H. |

mit Wirkung zum 01.01.2023 angehoben.

Stellenausschreibung der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Dummerstorf

In der Gemeinde Dummerstorf ist die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters neu zu besetzen. Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters endet am 31. August 2023. Die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Gemeinde Dummerstorf sieben Jahre.

Für die Dauer der siebenjährigen Amtszeit erfolgt die Ernennung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit. Das Amt ist gemäß der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KomBesLVO M-V) in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Gesucht wird eine Person mit der notwendigen Eignung, Befähigung und Sachkunde, die die Verwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert leiten kann sowie die weitere Entwicklung der Gemeinde Dummerstorf verantwortungsvoll und zielstrebig vorantreibt.

Es wird erwartet, dass die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister ihren/seinen Wohnsitz in der Gemeinde Dummerstorf hat oder nimmt. Die Gemeinde Dummerstorf hat ca. 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner. Die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten der Gemeinde Dummerstorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl am Sonntag, den 11. Juni 2023 gewählt.

Eine eventuelle Stichwahl ist für den 25. Juni 2023 vorgesehen. Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister sind gemäß §§ 6, 66 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger/innen, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern erfüllen,
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 6 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind,
6. gemäß § 127 LBG M-V in persönlicher und gesundheitlicher Hinsicht geeignet sind.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern gem. § 62 LKWG M-V erforderlich. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen läuft am 23. April 2023 um 18:00 Uhr (Ausschlussfrist) ab. Näheres ist der Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, die im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Dummerstorf, „Dummerstorf Amtsanzeiger“ und auf der Internetseite der Gemeinde Dummerstorf (www.dummerstorf.de) veröffentlicht ist. Einzelheiten zu den wahlrechtlichen Vorschriften können auch bei der Gemeindevahlleitung der Gemeinde Dummerstorf, Tel: 038208 628-11, c.cummerow@dummerstorf.de, erfragt werden. Die erforderlichen Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge sind kostenfrei bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können. Darüber hinaus wird eine aussagefähige Bewerbung mit den übrigen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisabschriften) ebenfalls bis zum 23. April 2023 erbeten. Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl 2023“ an die

Gemeinde Dummerstorf
Gemeindevahlleitung
Frau Claudia Cummerow
Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerstorf.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbung nicht den förmlichen Wahlvorschlag ersetzt und dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, nicht erstattet werden.

Dummerstorf, den 15. Januar 2023

gez. Claudia Cummerow
Gemeindevahlleiterin

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.dummerstorf.de.

Gemeinde Dummerstorf

- Der Bürgermeister -



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dummerstorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen verantwortungsvollen, belastbaren, einsatzbereiten und teamfähigen

**Sozialarbeiter / Sozialpädagogen /
Dipl.-Pädagogen / Bachelor of Arts (m/w/d)
oder mit vergleichbarer Qualifikation**

**Die Stelle ist befristet für die Dauer von 2 Jahren,
mit der Aussicht auf Weiterbeschäftigung.**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

Die Schulsozialarbeit setzt sich gemeinsam mit der Schule dafür ein, dass die Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen ihren Platz in der Gesellschaft finden und dazugehören. Ergänzend zur Lehrerschaft unterstützen Sie die Schülerinnen in ihrer Entwicklung und stärken ihre Fähigkeiten zur Lösung der alltäglichen und persönlichen Fragen und Herausforderungen. Sie arbeiten mit Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitung und Elternvertretung zusammen.

Wir bieten Ihnen:

- eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit
- partnerschaftliche und kollegiale Zusammenarbeit
- Fortbildung und Supervision
- ein aufgeschlossenes, lebendiges und multiprofessionelles Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Bezahlung nach TVöD

Ihre Aufgaben

- Koordination des Aufgabenbereichs „Schulsozialarbeit“
- Sozialpädagogische Präventions- und Interventionsarbeit
- sozialpädagogische Krisenintervention
- Entwicklungen und Durchführung von Bildungs-, Beteiligungs- und Beratungsangeboten der Schulsozialarbeit, u.a. mit dem Ziel der Stärkung der Basis- und Schlüsselqualifikationen von Schüler_innen
- sozialpädagogische Qualifizierung und Beratung von Lehrkräften, Schüler_innen und Eltern bzw. deren Vertreter_innen zu Fragen der Mitbestimmung und Entwicklung einer demokratischen Schulkultur
- sozialpädagogische Gruppenarbeit im Rahmen der Schulsozialarbeit
- Initiierung, Begleitung und Evaluation der Umsetzung von demokratiefördernden Projekten und Didaktik für eine Schule als demokratischer Lern- und Lebensort
- Vorbereitung und Moderation von Verständigungsprozessen über die Gestaltung und Öffnung von Schulen
- Entwicklung, Begleitung und Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule
- Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche
- Dokumentation und Evaluation von Arbeitsschritten und -ergebnissen im Rahmen der Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit

**Voraussetzungen für die Stellenbesetzung
sind neben Belastbarkeit, Flexibilität und
Einsatzbereitschaft:**

- fachliche Grundkompetenzen aus abgeschlossenem, sozialpädagogischem Fachhochschul- oder Hochschulstudium
- Erfahrungen in den Bereichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit, außerschulischer
- Bildung und/oder Öffentlichkeitsarbeit
- Engagement und Eigeninitiative
- Kontakt- und Kommunikationsfreudigkeit
- Team- und Konfliktvermittlungsfähigkeit
- fachliche, prozessbegleitende Beratungskompetenzen
- Kenntnisse zur Rostocker Hilfelandschaft vorteilhaft
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit- und Arbeitsortgestaltung
- Bereitschaft zur gelegentlicher Wochenendarbeit und Wahrnehmung von Abendterminen
- Grundkenntnisse in allg. Verwaltungsarbeit und Fördermittelbeschaffung
- Besitz eines Führerscheins Klasse 3 ist vorteilhaft
- besondere Fähigkeiten/ Spezialisierungen sind vorteilhaft

Ihre schriftliche Bewerbung, die auf Wunsch vertraulich behandelt wird, senden Sie bitte mit den aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen bis spätestens 17.02.2023 - 08:00 Uhr unter Angabe „Bewerbung“ an:

**Gemeinde Dummerstorf
- Der Bürgermeister -
Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerstorf**

Schwerbehinderte Menschen/Gleichgestellte werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die mit der Bewerbung entstandenen Kosten durch uns nicht erstattet werden. Aus Kostengründen senden wir nur Bewerbungsunterlagen zurück, denen ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist. Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer betreffenden personenbezogenen Daten für den Zweck des Bewerbungsverfahrens ein. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, sondern nach Abschluss des Verfahrens zu den Akten genommen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten vernichtet. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu ebenfalls Ihr Einverständnis.

Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter <https://www.dummerstorf.de/datenschutz.html>.

Gemeinde Dummerstorf

- Der Bürgermeister -



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dummerstorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen verantwortungsvollen, belastbaren, einsatzbereiten und teamfähigen

Mitarbeiter/in (m/w/d) im Bauamt

Die Stelle ist befristet für die Dauer von 2 Jahren, mit der Aussicht auf Weiterbeschäftigung.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt die einer Vollbeschäftigten (zzt. 39 Stunden). Bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe 9b vorgesehen.

Zum zukünftigen Aufgabenbereich gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Vorbereitung und Mitwirkung von Bauunterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Tief- u. Straßenbau (Straßen, Spiel- u. Sportplätze, Beleuchtung und Brücken)
 - Bauherrenvertretung, Budget- und Terminüberwachung von Maßnahmen, Mitwirkung im Rahmen der Koordinierung kommunaler Maßnahmen
 - Auftrags- und allg. Verwaltungsarbeiten
 - Bearbeitung, Überwachung und Kontrolle von Sondernutzungen im öffentlichen Bereich, wie Straßenaufbrüche, Überfahrten und Zufahrten
 - Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln für kommunale Investitionen im Straßen- und Tiefbau und für Spielplätze
 - Zuarbeit und Mitwirkung an der Ausschussarbeit
- Eine Änderung der Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- Qualifikation als staatlich geprüfte/r Techniker/in bzw. Meister/in im Baugewerbe, oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baugewerbe
- Kenntnisse im Vertragsrecht (HOAI), in der Anwendung des öffentlichen Vergaberechts (VOB, UVgO, VgV) und der einschlägigen technischen Bauvorschriften

- Sicherer Umgang mit den Standard-EDV sowie Programmen im Bereich Bau und GIS
- Führerscheinklasse B
- Bürger- und serviceorientiertes Verhalten sowie gutes Verhandlungsgeschick, eine selbstständige, zuverlässige und kooperative Arbeitsweise

Ihre schriftliche Bewerbung, die auf Wunsch vertraulich behandelt wird, senden Sie bitte mit den aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen bis spätestens 17.02.2023 - 08:00 Uhr unter Angabe „Bewerbung“ an:

**Gemeinde Dummerstorf
- Der Bürgermeister -
Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerstorf**

Schwerbehinderte Menschen/Gleichgestellte werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die mit der Bewerbung entstandenen Kosten durch uns nicht erstattet werden. Aus Kostengründen senden wir nur Bewerbungsunterlagen zurück, denen ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist.

Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer betreffenden personenbezogenen Daten für den Zweck des Bewerbungsverfahrens ein. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, sondern nach Abschluss des Verfahrens zu den Akten genommen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten vernichtet. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu ebenfalls Ihr Einverständnis.

Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter <https://www.dummerstorf.de/datenschutz.html>.

Bewerbung für das Schöffenamtsamt für die Amtszeit 2024 bis 2028

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 8 Frauen und Männer, die am Amts- und Landgericht Rostock als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dummerstorf schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenauswahlkommission beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein

Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können.

Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten

können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen.

Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt. Interessenten bewerben sich für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 30.03.2023 bei der Gemeinde Dummerstorf (Frau Cummerow) Tel.: 038208/62811 / E-Mail: c.cummerow@dummerstorf.de.

Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.dummerstorf.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

gez. *Claudia Cummerow*
Gemeindewahlleiterin

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

Jagdgenossenschaft Damm/Reez

Jagdgenossenschaft Damm

15.12.2022

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
unsere Jagdgenossenschaftsversammlung findet am 10.02.2023 im Dorfgemeinschaftshaus Reez um 18:30 Uhr statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Finanzbericht der Jagdgenossenschaft
3. Sonstiges und Schlusswort

R. Schiemann

Jagdvorsteher

Kultur im Gutshaus Dummerstorf e.V.

Kultur im Gutshaus Dummerstorf e.V.



Klavierduo

Aya und Risa Sakamoto

22.
JAN.
18 Uhr

spielen Werke von Bach,
Fauré, Schubert und Brahms

Eintritt frei.
Wir bitten um eine Spende zugunsten des Vereins.
Um Reservierung wird gebeten!

Gutshaus Dummerstorf, Hof 4, 18196 Dummerstorf
E-Mail: kultur@gutshaus-dummerstorf.de
Anmeldung unter: www.gutshaus-dummerstorf.de

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirche Kavelstorf

Veranstaltungen Kirchengemeinde Kavelstorf

Die Gottesdienste in Kavelstorf finden bis Karfreitag wieder im Gemeinderaum statt.

**Sonntag,
15. Januar 2023**

Montag, 16. Januar 2023

Dienstag, 17. Januar 2023

Mittwoch, 18. Januar 2023

Sonntag, 22. Januar 2023

Montag, 23. Januar 2023

Dienstag, 24. Januar 2023

Mittwoch, 25. Januar 2023

Donnerstag, 26. Januar 2023

Sonntag, 29. Januar 2023

Montag, 30. Januar 2023

2. Sonntag nach Epiphania

10 Uhr Gottesdienst in Reez

16.30 Uhr Pfadfindergruppe

19.30 Uhr Chor

19 Uhr Besuchsdienstkreis
im Pfarrhaus

3. Sonntag nach Epiphania

10 Uhr Gottesdienst

und Kindergottesdienst

in Kirche Kavelstorf

Einführung und Verabschiedung
der Kirchenältesten

16.30 Uhr Pfadfindergruppe

14 Uhr Seniorennachmittag

19.30 Uhr Chor

15.30 Uhr Kinderkreis

19 Uhr Vorbereitung

Weltgebetstag im Pfarrhaus
Kavelstorf

Letzter Sonntag nach Epiphania

10 Uhr Gottesdienst

in Kavelstorf

Bibelsonntag „Zwischen

Schiffbruch und Aufbruch“

16.30 Uhr Pfadfindergruppe

Dienstag, 31. Januar 2023

Samstag, 4. Februar 2023

Sonntag, 12. Februar 2023

Sonntag, 19. Februar 2023

19.30 Uhr Chor

18 Uhr Wochenschlussandacht
in Kavelstorf

2. S. vor der

Passionszeit - Sexagesimä

10 Uhr Gottesdienst

in Kavelstorf

Letzter S. vor der

Passionszeit - Estomihi

10 Uhr Literaturgottesdienst

in Reez

Erri de Luca „Das Gewicht
des Schmetterlings“

Zum Inhalt des Buches von Erri de Luca

„Das Gewicht des Schmetterlings“

Ein flirrend klarer, strahlender Novembertag, hoch in den Bergen. Zum letzten Mal nimmt der alte Wilderer den steinigen Weg auf sich: Viele Tiere hat er im Lauf seines Lebens erlegt, lange schon lebt er als Eremit. Nur ein einziges fehlt ihm noch: Der König der Gemen, dieses starke, beinahe unbezwingbare Tier. Der Zeitpunkt ist gekommen für das seit Jahren aufgeschobene, letzte Duell. Zwei Einzelgänger, ähnlich willensstark und kompromisslos, Mensch und Tier, bewegen sich langsam und unausweichlich aufeinander zu. Am Ende ist es ein weißer Schmetterling, zu Eis gefroren auf dem Horn des Gamsbocks, der für den schicksalhaften Ausgleich sorgt.

Wir gratulieren

Altersjubilare Januar - Februar 2023

Herrn Voß, Günter
Frau Dölz, Else
Herrn Jenß, Ulrich
Frau Seemann, Barbara
Herrn Herrmann, Peter
Frau Schuldt, Elke
Herrn Schneider, Heinz Wilhelm
Herrn Emmeler, Rudolf
Herrn Engel, Erich
Frau Dietze, Gabriele
Frau Rieche, Erika
Frau Oldag, Christine
Herrn Reimer, Manfred
Frau Hoschberger, Karin
Herrn Friedrichs, Joachim
Herrn Fehse, Egon

Wendorf
Reez
Hohen Schwarfs
Dummerstorf
Reez
Pankelow
Griebnitz
Beselin
Beselin
Beselin
Kavelstorf
Kessin
Beselin
Kavelstorf
Dummerstorf
Bandelstorf

zum 90. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag



MEIN FACHMANN
immer für mich da

- ✓ Kompetenz
- ✓ Innovation
- ✓ Service
- ✓ Qualität

APOTHEKE
DUMMERSTORF

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8-18 Uhr
Samstag 9-12 Uhr

Notdienst (Rufbereitschaft) werktags von 18-19 Uhr
Telefon 038 208-13 915 apothekedummerstorf.de



Herzliche Neujahrsgrüße

sende ich all meinen Kunden, Freunden & Bekannten.

Ihr Spezialist für Sicht- und Insektenschutz in Mecklenburg-Vorpommern

SONNENSCHUTZ

Thomas Groß
Min Hüsing 17
18190 Sanitz
Handy: 0173-9595112
Internet: www.sonnenschutz-mv.de
E-Mail: info@sonnenschutz-mv.de

Bitte denken Sie dran: 10 % auf alles bis 31.01.2023

Ganz egal welche Dienstleistung, ob Neuanschaffung, Wartung oder Reparatur, ob Neubau, Anbau oder Umbau, Renovierung oder Raumausstattung. Für all ihre Vorhaben gibt es einen Fachmann in Ihrer Nähe! Der Weg zum Fachmann lohnt sich immer! Auch wenn der Trent zum „Do it yourself“ in der letzten Zeit zugenommen hat, ist nicht alles Fachmann, was in Hof und Haus selber Hand anlegt! Da ist die Qual der Wahl vor dem Baumarkt-Regal. Eine Produktvielfalt, die einen „erschlägt“! Nehme ich das richtige Material? Habe ich das richtige Werkzeug? Im Falle der Gewährleistung „buttert“ der selbst ernannte Fachmann im Schadensfall eben noch einmal oben drauf, oder er geht das nächste Mal lieber gleich zum Fachmann. Dabei gibt es gute Gründe, warum sich der Weg zum Fachmann lohnt! Da ist zum einem die riesige Erfahrung, die der Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Fliesenleger etc mitbringt, denn er hat seinen Job von der Pike auf gelernt, über Jahre hinweg perfektioniert und Wissen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Und das alles für Sie! Die Erfahrungswerte eines Fachbetriebes sind durch nichts zu ersetzen und ersparen so mache nachträgliche, oft kostspielige Ausbesserung. Und das Wichtigste: die Garantie: Sie bekommen eine klare Kosteneinschätzung und Planungssicherheit durch Garantieansprüche.

Also noch Fragen?
Kommen Sie lieber gleich zu Ihrem Fachbetrieb.

BRANCHE direkt 2023

Einfach schnell gefunden werden!

Es sind nur noch wenige Plätze frei! Jetzt Eintrag buchen!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 039931 579-0 · info@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN

Stein Design

**Stein & Holzdesign
Meisterbetrieb
Markus Müller
Steinmetzmeister**

Haptristr. 2, 18195 Cammin
☎ 03 82 05 - 78 99 00
www.steinundholzdesign.de

Unsere Leistungen

- Grabmalbereich
- Zuschnitte
- Naturstentreppe
- Fensterbänke
- Bäder- und Küchenbereich



**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa

Helfer in schweren Stunden



Der Tod ist nicht das Ende,
nicht die Vergänglichkeit,
der Tod ist nur die Wende,

*Beginn der
Ewigkeit*

Fotos: pixabay.com

Der Trauer einen eigenen Ausdruck verleihen

Individueller Abschied von Verstorbenen, besonderer Schmuck für die Erinnerung

(djd). Weil jeder Mensch Trauer anders erlebt und ausdrücken möchte, wandeln sich jetzt Traditionen: Familienangehörige und Freunde entscheiden sich heute immer häufiger gegen eine früher übliche Bestattung, bei der sie auf einem Friedhof Erde ins Grab werfen sollten. Statt einer Trauerfeier gibt es spezielle Feste, um Verstorbenen zu gedenken. Menschen lassen sich vielfach direkt in der freien Natur beisetzen. Hinterbliebene möchten immer seltener Trauerkarten mit betenden Händen als Motiv schicken. Sie entscheiden sich für individuelle Motive. Bilder, Geschichten und persönliche Dinge treten in den Vordergrund.

Ohrringe und Ringe mit Fingerabdruck

Eine dezent-dekorative Möglichkeit, sich auf allen Wegen an einen geliebten Verstorbenen zu erinnern, sind besondere Schmuckstücke. Solcher Trauerschmuck wird etwa vom Familienunternehmen Pur Solutions (nano-erinnerungsschmuck.de) in Nettetal am Niederrhein hergestellt: Aus Edelstahl, teils mit Gold- und Silberakzenten, entstehen Anhänger, Ringe oder Armschmuck.

Haare, Blüten oder ein Flöckchen Asche des Verstorbenen sind darin in einer unsichtbaren Kammer eingeschlossen. Ausgefallene Erinnerungs-Schmuckstücke sind auch kleine Anhänger, auf denen sich der mit einem Laser aufgetragene Fingerabdruck des Verstorbenen befindet. Sie können um den Hals oder als Ohrring getragen werden. Eva Deppe von Pur Solutions vergleicht den Fingerabdruck mit der Unterschrift des Verstorbenen: „Er ist wie ein Markenzeichen, das auf dem Schmuckstück bleibt, Halt geben und Trost spenden kann.“ Die Fingerabdrücke für den Schmuck können beispielsweise mit einem Stempelkissen abgenommen und per Post übermittelt werden.

Ein Song zum Abschied

Eine besondere Erinnerung, ein eigens gestalteter Abschied – diese Wünsche von Hinterbliebenen werden zunehmend berücksichtigt. So können bei Bestattungen etwa kleine Trostengel aus Holz mit einem Wunsch oder einem letzten Gruß beschriftet und auf den Deckel von Sarg oder Urne geheftet werden. Rituale, die zu dem Verstorbenen passen, kommen hinzu: So hören viele zusammen mit anderen Angehörigen dessen Lieblingssong oder schreiben persönliche Geschichten in ein Gedenkbuch.

BESTATTUNGSHAUS Vonthien

Feldstraße 6, 18057 Rostock
24h Tel. 0381/499 71 61

Zur Mühle 5, 18184 Neu Thulendorf
24h Tel. 0381/499 71 61

info@bestattung-vonthien.de

klassische und moderne
Bestattungsarten

Erledigung aller Formalitäten

regionale und
deutschlandweite Bestattung

individuelle Beratung

Bestattungsvorsorge
und Service

Alles aus einer Hand.

www.bestattung-vonthien.de | Wir sind zertifiziert und Verbandsmitglied

GLOBUS-Gewinndose Jede Dose ein Gewinn!

Wer die Dose vorher öffnet,
hat leider verloren!

Wir verteilen
3.000
Gewinndosen!
Aber nur solange
der Vorrat reicht.



Ab dem 23.01.2023 in der
Markthalle GLOBUS Roggentin
für 75 € einkaufen und Sie
erhalten die GLOBUS-
Gewinndose!*

Bitte bringen Sie diese Dose
ungeöffnet am 21.02.2023 von
08.00-18.00 Uhr zu uns und
gewinnen Sie eine von
drei A-ROSA Flusskreuzfahrten,
Warengutscheine bis zu 350 €
oder viele Überraschungspreise.

***ACHTUNG!** Dosenöffnung und Gewinn-Ermittlung erfolgt ausschließlich am 21.02.2023. Pro Kunde und Einkauf (ohne Tankstelle /Waschstraße) ist nur eine Gewinndose einlösbar. Geöffnete Dosen sind ungültig und nehmen am Gewinnspiel nicht teil. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Barauszahlung der Preise ist nicht möglich.

aROSA
Schöne Zeit

GLOBUS
Rostock-
Roggentin

JOBS IN IHRER REGION

Weitere
Stellen
finden Sie
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Berufswahl mit Jobgarantie

(djd). Den geeigneten Job für sich zu finden, ist nicht immer leicht – ob man nun gerade die Schule abgeschlossen hat oder sich beruflich neuorientieren möchte. Viele Suchende können schwer einschätzen, welche Möglichkeiten eine Ausbildung im zukünftigen Arbeitsleben mit sich bringt. Abwechslungsreiche Aufgaben, viele Weiterbildungsmöglichkeiten und beste Aussichten auf dem Stellenmarkt bietet etwa der Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten. Dabei können PTAs sowohl in der Apotheke als auch beispielsweise in Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, Laboren oder der Industrie eingesetzt werden. Die Ausbildung erfolgt über zwei Jahre an einer Schule mit anschließendem halbjährigem Praktikum in der Apotheke. Unter www.linda.de finden sich Anlaufstellen in Wohnortnähe.



Wir suchen DICH ...

für unser LOK-Team im historischen Bahnhof

Restaurantmitarbeiter (m/w/d)

Koch/Köchin (m/w/d)

Housekeeping Mitarbeiter (m/w/d)

Aushilfe (m/w/d)

Schicke deine Bewerbung per Mail an info@lok-tessin.de!
Über alles andere „schnacken“ wir persönlich!



Bahnhof Tessin - Restaurant, Pension & Event GmbH
Bahnhofstraße 15, 18195 Tessin



Bauen trotz steigender Kosten

Mit dem passenden Konzept lässt sich der Traum vom Eigenheim noch verwirklichen

(djd). Neben den Grundstückspreisen scheinen auch die Baukosten nur noch eine Richtung zu kennen: nach oben. Eine Trendumkehr ist nicht in Sicht. Somit sieht manche Familie dem Traum vom eigenen Haus im Grünen dahinschwinden, zumal die lukrativen Fördermittel des Vorjahres nicht mehr im selben Umfang zur Verfügung stehen. Umso wichtiger ist es, genug Zeit und Energie in die Planungen zu investieren, damit das Eigenheim bezahlbar bleibt.

Frühzeitig in der Planungsphase optimieren

Eine Kostenbremse kann es bereits sein, die eigenen Wohnbedürfnisse realistisch einzuschätzen: Wie viele Zimmer und welche Grundfläche benötigt die Familie tatsächlich? Lassen sich Räume mehrfach nutzen, etwa als Homeoffice und Gästezimmer? Reicht zusätzlich zum Bad ein Gäste-WC aus oder soll es mit einer Dusche zum vollwertigen Zweitbad werden? Wer an diesen Stellen etwas abspeckt, kann die Baukosten erheblich senken, ohne später an Wohnkomfort einzubüßen. Fertighäuser von Danwood zum Beispiel bieten mit transparenten Preisen und Festpreisgarantie eine hohe Planungs- und Kostensicherheit - ohne teure Überraschungen während der Bauphase. Zudem ist die reine Bauzeit kurz: So steht der Rohbau bereits nach zwei Tagen, der schlüsselfertige Ausbau ist innerhalb weniger Wochen abgeschlossen. Dass auch kostenoptimiertes Bauen zu schönen Ergebnissen führen kann, zeigen Fotogalerien unter www.danwood.de. Selbst die kleinsten Häuser zeigen praktische Grundrisse und moderne Fassaden.

Die Energiekosten im Blick haben

Neben den Bau- und Baukosten sollten zukünftige Eigenheimbesitzer auch die späteren Verbrauchskosten im Blick haben. Dabei lohnt es sich, auf Energieeffizienz zu setzen, um möglichst unabhängig von fossilen Energieträgern und unkalkulierbaren Preisentwicklungen zu sein. Die erwähnten

Fertighäuser sind bereits standardmäßig mit einer Wärmepumpe mit Fußbodenheizung ausgestattet. Eine zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung sorgt für frische Luft ohne Energieverluste. Mit der Option, eine Fotovoltaikanlage aufs Dach zu setzen und den erzeugten Strom mittels Batterie zu speichern, ist der Weg in die autarke Energieversorgung frei. Im Fertigbau werden viele natür-

liche und energiesparende Materialien genutzt. Der wichtigste Baustoff Holz zum Beispiel bietet von Natur aus eine hohe Wärmedämmung. Zusätzlich werden wirksame Dämmstoffe in der Wand verarbeitet. Nicht zuletzt ist ein Fertighaus gut für die Umwelt und das Klima, da das verbaute Holz während seines Wachstums mehr Kohlendioxid bindet, als durch den Bau des Eigenheims freigesetzt wird.

PICO Küchen

NEUERÖFFNUNG

CENTER ROSTOCK NEU HINRICHS DORF

Bis zu 51 % Nachlass auf geplante Küchen

Goorstorfer Str. 50 • 18146 Rostock Neu Hinrichsdorf
www.pico-kuechen.de

IHRE EIGENEN 4-WÄNDE

Willkommen in unserer familiengeführten Bauernhofpension vor den Toren Rostocks.



- ländlich fein
- 19 Zimmer
- 6 Ferienwohnungen
- 1 Ferienhaus (ab Juni bis einschl. September)
- 2 Veranstaltungsräume 25/50 Pers. (nach Absprache)

Unser reichhaltiges Bauernhof-Frühstück
können Sie nach Absprache mit dazubuchen.

Kontakt: Fam. Markmann/Tel. 038208 820343
E-Mail: info@bauernhofpension-bandelstorf.de

KFZ-WERKSTATT

- D. Below GbR -

- **Reifen und Reifenservice**
- **Reifeneinlagerung**
- **Klimaanlagenreinigung u. -service**
- **Reparaturen aller Art** - Karosserie, Glasschäden u. a., inkl. Versicherungsabwicklung
- **TÜV jeden Mittwoch, 15.00 - 17.00 Uhr und Freitagnachmittag mit Absprache**
- **Durchsichten**
- **Leihfahrzeuge während der Reparatur**



Öffnungszeiten: Mo. - Do. von 8 - 18 Uhr und Fr. von 8 - 17 Uhr

18196 Petschow · Zur Kösterbeck 6
Tel.: 03 82 04/7 27 43 · Fax: 03 82 04/7 27 44

Service ist genau mein Ding!

Warum sich der Besuch eines Fachmannes lohnt

Informations- und Preisvergleichsportale gibt es nun inzwischen genügend im Internet. Doch oftmals nützen Ihnen die dort präsentierten Fakten recht wenig, wenn Sie nichts damit anfangen wissen. Denn viele Sachen kann man beim Kauf eines neuen Gerätes oder beim Erwerb einer Dienstleistung einfach nicht wissen. Ein Anruf beim Fachmann lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung genau planen. Dieser berät Sie individuell und gewissenhaft über die verschiedenen Möglichkeiten, kommt bei Bedarf vor Ort vorbei und kann Ihnen Alternativen aufzeigen. Mit einem Fachmann stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei generellen Fragen, Problemen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner.

Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachmann bietet und vermeiden Sie so Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Ihr Fachmann in Ihrer Nähe kann Ihnen helfen!

WIEDEMAYER
IMMOBILIEN

TEL. 0152 - 56 114 668

Ihre Immobilienpartner vor Ort

**WIEDEMAYER
IMMOBILIEN**

FÜR VORGEMERKTE KÄUFER

SUCHEN WIR FORTWÄHREND
HÄUSER & GRUNDSTÜCKE
IN DER GEMEINDE
DUMMERSTORF

HABEN SIE EINE IMMOBILIE
ODER EIN GRUNDSTÜCK
ZU VERKAUFEN?

Rufen Sie uns an!

*****UMFANGREICHER SERVICE FÜR VERKÄUFER*****

FRITZ-REUTER-STR. 13, 18190 SANITZ B. ROSTOCK
TEL. 038209-875075 | WWW.WIEDEMAYER-IMMOBILIEN.DE

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!



Ich bin telefonisch
für Sie da:

Ralf Diesener
Tel. 039931 579 - 71
r.diesener@wittich-sietow.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
E-Mail: r.diesener@wittich-sietow.de

grünwald
BÄDER · HEIZUNG · UMWELT

Unser Team besteht aus Profis
im Bereich:

- Wartung / Reparatur
/ Heizungsanlagenwechsel
- Wohnraumlüftung
- Solar / Photovoltaik
- Wärmepumpen / Heizungsanlagen
/ Brennstoffzellen
- Bäder



Mecklenburger Str. 18 a • 18184 Pastow
Tel. (038204) 15466 • Fax (038204) 12192
Mail. info@gruenwald-online.com
Web. www.gruenwald-online.com

